

I.

Stellung und Wirkungskreis

der

Forsteinrichtungsanstalt.



Die Forsteinrichtungsanstalt ist eine Hilfsanstalt für das Forsteinrichtungswesen und steht als solche innerhalb der Verwaltung der Forstdirektion.

Dem Einrichtungsreferenten als Sachreferenten der Forstdirektion und Vorstand der Einrichtungsanstalt liegt ob:

- die Betätigung allseitiger Anregung auf dem Gebiete des Einrichtungswesens,
- die Berichterstattung in allen grundsätzlichen Fragen der Forsteinrichtung, insbesondere, was die Auslegung, Ergänzung und Weiterbildung der Vorschriften betrifft,
- die Überwachung der Tätigkeit der Hilfsbeamten,
- die Wahrung der erforderlichen Einheitlichkeit bei Feststellung des wirtschaftlichen Zustandes, endlich
- die Verarbeitung der Ergebnisse der Forsteinrichtung.

Die Einrichtungsanstalt besteht aus dem Personal des seitherigen Vermessungsbureaus, einem Forstamtmann und der nötigen Anzahl von Forstassessoren.

Zur Geschäftsaufgabe der Anstalt gehört die Vornahme der geometrischen und taxatorischen Vorarbeiten für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, einschließlich der Ertragsberechnung auf Grund der Holzvorratsaufnahmen. Letztere sind, abgesehen von den Höhenmessungen, in der Regel durch die Forstwärte und den Meßgehilfen des Forstassessors auszuführen.

Bei der Genehmigung des Entwurfs einer neuen Einteilung durch die Forstdirektion hat der Forstinspektor als Referent mitzuwirken, im übrigen ist der Einrichtungsreferent nach vorherigem Benehmen mit dem Forstinspektor befugt, die zur Einleitung und Ausführung obenbezeichneter Arbeiten erforderlichen Verfügungen selbständig zu treffen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß auch bei den durch die Forsteinrichtungsanstalt auszuführenden Arbeiten dem Oberförster das nötige Maß der Mitwirkung, wie es zur Verwertung seiner Lokalkenntnis geboten erscheint, gesichert bleibt. Insbesondere steht es dem Oberförster frei, der Standort- und Bestandesbeschreibung, soweit er es für erforderlich hält, Ergänzungen beizufügen.

Anstände, welche sich bei Ausführung der Vorarbeiten ergeben, sind im gemeinschaftlichen Benehmen der Einrichtungsanstalt mit den Lokalbeamten, erforderlichenfalls mit dem Forstinspektor, zu erledigen.

Das Personal der Einrichtungsanstalt ist für den richtigen Vollzug der ihm erteilten Aufträge dem Einrichtungsreferenten gegenüber verantwortlich, es ist jedoch während der Ausführung der Arbeiten der Dienstaufsicht des Forstamts unterstellt. Über den Beginn und Fortgang der einzelnen Arbeiten ist dem Forstamt, soweit erforderlich, dem Vorstand der Einrichtungsanstalt Anzeige zu erstatten. Die Taglohnslisten und sonstigen Kostenzettel sind dem Forstamt in vorschriftsmäßiger Ausfertigung zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Anlangend den Geschäftsgang, so hat der Einrichtungsreferent im Benehmen mit dem Forstinspektor eine Ubersicht über die in jedem Jahr neu zu bearbeitenden Wirtschaftseinrichtungen aufzustellen.

Die Zuteilung der Forstassessoren zu der Einrichtungsanstalt erfolgt durch das Direktorium der Forstdirektion im Benehmen mit dem Vorstand jener Anstalt.

Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß Unterbrechungen der Einrichtungsarbeiten so viel als möglich vermieden bleiben.

Soweit örtliche Eigentümlichkeiten des Forstbezirks eine besondere Berücksichtigung bei den Vorarbeiten verdienen, sind die hiebei zur Geltung zu bringenden Grundsätze in einer gemeinsamen Vorbesprechung des Einrichtungsreferenten mit dem Forstinspektor und den Lokalbeamten festzusetzen.

Die Einrichtungsanstalt hat die Flächenübersicht und Altersklassentabelle, zusammen mit etwaigen Untersuchungen über die Wahl der zweckmäßigsten Umtriebszeit, Holzart u. dergl. dem Forstamt rechtzeitig zu übergeben.

Der Aufbau des Wirtschaftsplans auf der Grundlage des wirtschaftlichen Befunds, die Wahl der Betriebsart, Holzart und Umtriebszeit, die Feststellung der Abnutzungsfläche, die Festlegung der Antriebe und Hiebsfolge, die Entwerfung des Hauptnutzungsplans, des Zwischennutzungsplans und des Kulturplans, die wirtschaftlichen Anordnungen und schließlich die Aufstellung des Protokolls sind Sache des Oberförsters unter Leitung des Forstinspektors.

II.

Vorläufige Anleitung

zu den

Vorarbeiten der Wirtschaftseinrichtung

mit

7 Formularen:

- Anlage 1: Wirtschaftsplan für das Jahrzehnt 19 . . . ,
" 2: Flächenübersicht und Altersklassentabelle,
" 3: Holzarten-Verteilung nach Standorts- und
Altersklassen,
" 4: Aufnahme-Buch für Stärken- und Höhen-
messung (früheres Formular),
" 5: Berechnung des Verholzvorrates vom
Jahr 19 . . . (früheres Formular),
" 6: Berechnung von Flächen und Erträgen der
Hauptnutzung 19 . . . (Ertragsnachweisung),
" 7: Aufnahme-Buch für Zuwachsermittlungen.



